

ELSA-DEUTSCHLAND E.V.

VEREINSORDNUNG STAND JUNI 2019

ELSA-Deutschland e.V.
Rohrbacher Straße 20
69115 Heidelberg
Tel.: 06221 – 601458
Mail: info@elsa-germany.org



The European Law Students' Association

GERMANY

Vereinsordnung von ELSA-Deutschland e.V.

§ 1	Begriff	3
§ 2	ELSA-Programme	3
§ 3	Aufgabe der Fakultätsgruppen.....	4
§ 4	Beiträge der Fakultätsgruppen	4
§ 5	Bundesvorstand.....	5
§ 6	Fakultätsgruppenfonds	6
§ 7	weggefallen.....	10
§ 8	weggefallen.....	10
§ 9	weggefallen.....	10
§ 10	Kontaktaufnahme mit Ansprechpartnern	11
	ANLAGE Regelung der Spendeneinzugsgebiete für ELSA-Deutschland e.V.....	14

§ 1 Begriff

- (1) Diese Vereinsordnung regelt gemäß § 18 der Vereinssatzung interne Angelegenheiten der Vereinigung ELSA-Deutschland e.V.
- (2) ¹Diese Vereinsordnung kann gemäß § 12 der Vereinssatzung von der Generalversammlung nur mit qualifizierter Mehrheit geändert werden. ²Änderungen treten sofort in Kraft.

§ 2 ELSA-Programme

- (1) Die programmatische Tätigkeit der Vereinigung gliedert sich in die Bereiche:
 1. Academic Activities (AA)
 2. Seminars and Conferences (S&C)
 3. Student Trainee Exchange Programme (STEP)
- (2) ¹Veranstaltungen von ELSA sind grundsätzlich öffentlich. ²Ausnahmsweise ist eine Teilnehmerauswahl erlaubt, wenn die Teilnehmerzahl begrenzt ist oder wenn dadurch der akademische Erfolg der Veranstaltung gesichert wird. ³In den in Satz 2 genannten Fällen dürfen Anforderungsprofile zu dem Zweck herangezogen werden, fachlich qualifizierte Teilnehmer auszuwählen. ⁴Diese Auswahl darf nur seitens ELSA vorgenommen werden. ⁵Ein Austausch von Lebensläufen und Daten von Mitgliedern ist außerhalb von STEP und der in Satz 3 und 4 genannten Fälle nicht zulässig. ⁶Ausnahmen zur Organisation oder Durchführung der Aktivitäten sind nur zulässig, sofern die Angaben zur Identifizierung der Person oder zur Sicherung des akademischen Erfolgs zwingend erforderlich sind.
- (3) ¹Praktikantenvermittlungen außerhalb von STEP stehen nicht im Widerspruch zum Vereinszweck und können angeboten werden. ²Sie können als Alternative zu STEP angeboten werden, jedoch verfolgen sie nicht das Ziel, das Student Trainee Exchange Programme (STEP), zu ersetzen. ³Die Organisation von Firmenkontaktmessen und Firmenkontaktgesprächen sowie die direkte Vermittlung von Studenten und jungen Juristen an Unternehmen und Kanzleien stehen im Widerspruch zum Vereinszweck und sind ausdrücklich nicht Bestandteil der Arbeit der Vereinigung. ⁴Ausgenommen hiervon ist die Förderkreismesse von ELSA-Deutschland e.V., die einmal pro Geschäftsjahr auf einer Generalversammlung stattfinden darf. ⁵Ziel der Förderkreismesse ist es, den Fakultätsgruppen bei dieser Gelegenheit den direkten Kontakt zum Förderkreis von ELSA-Deutschland e.V. herzustellen, um gezielt eigene Kooperationen für ELSA-Veranstaltungen zu ermöglichen.

§ 3 Aufgabe der Fakultätsgruppen

- (1) Die Fakultätsgruppen wirken an den ELSA-Programmen gem. § 2 mit und veranstalten entsprechende eigene Aktivitäten.
- (2) ¹Sie informieren den Bundesvorstand rechtzeitig über überregionale Projekte, erstatten regelmäßig einen Tätigkeits- und Rechnungsbericht und teilen ihren Mitgliederstand mit. ²Sie melden dem Bundesvorstand zudem am Anfang ihres Geschäftsjahres die Namen und E-Mail-Adressen ihrer Vorstandsmitglieder; handelt es sich um private E-Mail-Adressen als personenbezogene Daten iSd § 3 BDSG, erfolgt die Meldung unter Vorbehalt der Zustimmung des Betroffenen. ³Die Fakultätsgruppen teilen dem Bundesvorstand ihre ständige Postanschrift am Anfang eines jeden Geschäftsjahres mit. ⁴Des Weiteren teilen sie ELSA-Deutschland e.V. Adressänderungen unverzüglich mit. ⁵Wenn aufgrund einer falschen Postanschrift ein Schaden für ELSA-Deutschland e.V. entsteht und dieser von der Fakultätsgruppe verschuldet ist, so ist dieser von der Fakultätsgruppe zu tragen.

§ 4 Beiträge der Fakultätsgruppen

- (1) Die Beiträge der ordentlichen Mitglieder gemäß § 4 der Satzung von ELSA-Deutschland e.V. umfassen
 - a) Mitgliedsbeiträge,
 - b) Beiträge an den Fakultätsgruppenfonds,
 - c) umgelegte Beiträge an ELSA International und
 - d) Beiträge zur Finanzierung der ELSA-Programme.
- (2) ¹Mitglieder im Beobachterstatus gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung von ELSA-Deutschland e.V. leisten einen Verwaltungsbeitrag in Höhe von 15,00 € pro Semester. ²Die Verwaltungsbeiträge werden jeweils zum 01. Februar und zum 01. Juli fällig.
- (3) Mitgliedsbeiträge
 - ¹Die Mitgliedsbeiträge nach Abs. 1 lit. a) betragen zehn vom Hundert der jeweiligen Forderungen der Fakultätsgruppen auf Mitgliedsbeiträge der ordentlichen Mitglieder bezogen auf ein Semester seien sie erfüllt oder ausstehend. ²Berechnungsgrundlage ist der Mitgliederstand der jeweiligen Fakultätsgruppe zum Zeitpunkt der vorherigen Erhebung. ³Die Mitgliedsbeiträge werden jeweils zum 01. Februar und zum 01. Juli fällig.
- (4) Beiträge an den Fakultätsgruppenfonds
 - ¹Die Beiträge an den Fakultätsgruppenfonds nach Abs. 1 lit. b) werden entsprechend § 6 Abs. 12 Nr. 3 der Vereinsordnung von ELSA-Deutschland e.V. erhoben. ²Die Beiträge an den Fakultätsgruppenfonds werden jeweils zum 01. Juli fällig.

- (5) Umgelegte Beiträge an ELSA International
Beiträge, die ELSA-Deutschland e.V. als Mitglied von ELSA International leisten muss, können durch Beschluss der Generalversammlung auf die Fakultätsgruppen und den Bundesvorstand umgelegt werden.
- (6) Beiträge zur Finanzierung der ELSA-Programme
¹Mit Beschluss der Generalversammlung können weitere Beiträge zur Finanzierung einzelner ELSA-Programme erhoben werden. ²Der Beschluss soll die Dauer der Erhebung eindeutig bestimmen.
- (7) ¹Die Beiträge einer Fakultätsgruppe nach Abs. 5 und 6 werden insoweit nicht erhoben, als die Beiträge nach Abs. 1 insgesamt sechzig vom Hundert der Gesamteinnahmen einer Fakultätsgruppe übersteigen. ²Der Verwaltungsbeitrag wird insoweit nicht erhoben, als er sechzig vom Hundert der Gesamteinnahmen einer Fakultätsgruppe übersteigt.

§ 5 Bundesvorstand

- (1) Der Bundesvorstand erstattet jeder Generalversammlung einen Tätigkeitsbericht.
- (2) ¹Der Bundesvorstand ist verpflichtet, bis spätestens vier Wochen nach Beendigung des Abschlussplenums des International Council Meetings (ICM) den Fakultätsgruppen einen kurzen, begründeten Bericht über die getroffenen Abstimmungen und das Abstimmungsverhalten des Bundesvorstandes zur Verfügung zu stellen. ²Hiervon ausgeschlossen sind geheime Abstimmungen auf dem ICM.

§ 6 Fakultätsgruppenfonds

- (1) ¹Zielsetzung des Fakultätsgruppenfonds ist die Unterstützung strukturschwacher Gruppen, die Förderung der Kernaktivitäten von ELSA, die Weiterbildung der aktiven ELSA-Mitglieder und die Risikoabsicherung. ²Besonders förderungswürdig ist die internationale Zusammenarbeit und die akademische Ausrichtung der Fakultätsgruppen in Deutschland.
- (2) Die Fakultätsgruppen und projektbezogene Kooperationen von Fakultätsgruppen sind für die Antragsstellung folgender Maßnahmen berechtigt:
 1. ¹Förderung der Aktivitäten, die unter § 2 der Vereinsordnung von ELSA-Deutschland e.V. fallen (AA, S&C, STEP).
²Der Antrag ist frühestens vier Monate vor, spätestens jedoch vier Wochen nach Durchführung der Maßnahme zu stellen.
 2. ¹Förderung der Ausrichtung Nationaler Treffen von ELSA-Deutschland e.V. oder internationaler Arbeitstreffen von ELSA.
²Der Antrag ist frühestens vier Monate vor, spätestens jedoch vier Wochen nach Durchführung der Maßnahme zu stellen.
 3. ¹Förderung von Trainings, die der Unterstützung der Arbeit der lokalen Vorstände dienen.
²Der Antrag ist frühestens einen Monat vor, spätestens jedoch zwei Monate nach Durchführung der Maßnahme zu stellen.
 4. ¹Bei der Förderung von STEP-Stellen darf jeweils die durch Beschluss der Generalversammlung festgelegte monatliche Mindestbezahlung für STEP-Stellen nicht überschritten werden. ²Die Frist zur Antragsstellung beginnt sechs Wochen vor und endet mit der Job Hunting Deadline des jeweiligen Cycles. ³Der Bundesvorstand teilt die Job Hunting Deadline mindestens acht Wochen vorher über den All-of-Germany-Verteiler mit. ⁴Die antragstellenden Fakultätsgruppen verpflichten sich, die Förderung an den ausgewählten Praktikanten auszuzahlen oder es ihm durch Sachleistungen zukommen zu lassen. ⁵Im Falle einer Absage des Praktikums ist das Geld an den Fakultätsgruppenfonds zurückzuzahlen.
 5. ¹Schadensübernahme bei Tätigkeiten im Sinne von § 2 der Vereinsordnung (Tätigkeiten von AA, S&C, STEP) und Ausrichtung eines Nationalen Treffens.
²Versichert sind Sachschäden. Hierzu zählen jedoch auch Gebühren für zurückgezogene Lastschriften durch Teilnehmer an Nationalen Treffen, sofern diese aufgrund eines ungültigen SEPA-Lastschriftmandats entstanden sind, und finanzielle Risiken, die im Rahmen des STEP-Verfahrens entstehen.
³Die Förderung darf 10.000,00 € nicht überschreiten und ist subsidiär gegenüber anderen Ansprüchen. ⁴Bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit seitens der Fakultätsgruppe ist die Förderung ausgeschlossen. 5.000,00 € sind dafür mindestens immer vorzuhalten.
⁵Der Antrag ist spätestens vier Wochen nach entstandenem Schaden zu stellen.

6. ¹Strukturschwache Fakultätsgruppen können die Förderung von Maßnahmen beantragen, die zur Überwindung der Strukturschwäche geeignet sind. ²Strukturschwach sind Beobachter oder Mitglieder, die mehrere der folgenden Merkmale aufweisen:
 - a. Existenzgefährdender Mitgliederschwind oder eine Mitgliederzahl unter 100.
 - b. Einnahmen des letzten Amtsjahres durch Mitgliedschaftsbeiträge, Zuwendungen Dritter und Überschüsse aus Aktivitäten, die unter 3.000,00 € liegen.
 - c. Geringe lokale Aktivitäten, von weniger als drei Veranstaltungen im Semester, nichtakademische Veranstaltungen eingeschlossen.³Der Bundesvorstand hat die Befugnis Merkmale für Strukturschwäche nach freiem Ermessen zu ergänzen. ⁴Der Antrag ist frühestens vier Monate jedoch spätestens zwei Wochen vor Durchführung der Maßnahme zu stellen. ⁵Nach Absprache mit dem Bundesvorstand kann der Antrag auch bis spätestens vier Wochen nach Durchführung der Maßnahme gestellt werden. ⁶Antragsvoraussetzung ist das Vorlegen eines Jahresabschlusses, in Ermangelung eines Jahresabschlusses sind anonymisierte Kontoauszüge vorzulegen.
 7. ¹Eine Fakultätsgruppe, welche in den letzten zwölf Monaten keine Teilnahme an Nationalen Treffen vorweist, kann eine Förderung für die Teilnahme an einer Generalversammlung oder einem Referententreffen beantragen. ²Der Antrag ist frühestens vier Monate vor, spätestens jedoch vier Wochen nach Durchführung der Maßnahme zu stellen.
- (3) ¹Die Förderungen sind beim Antrag mit anzugeben. ²Einzelpersonen sind für folgende Maßnahmen antragsberechtigt (Individualantrag):
1. ¹Förderung der Teilnahme an International Council Meetings und International Area Meetings.
²Der Antrag kann von Teilnehmern der deutschen Delegation oder von anderen Teilnehmern deutscher Fakultätsgruppen an ICMs oder International Area Meetings gestellt werden.
 2. ¹Förderung der Teilnahme an internationalen Seminaren, Konferenzen und ELSA Law Schools sowie der Teilnahme an Delegations von ELSA als Teilnehmer einer deutschen Fakultätsgruppe.
²Der Antrag kann von Teilnehmern deutscher Fakultätsgruppen an internationalen Seminaren, Konferenzen und ELSA Law Schools, sowie an Delegations von ELSA gestellt werden.
 3. ¹Förderung der Teilnahme an der Nationalen Studienfahrt von ELSA-Deutschland e.V.
²Der Antrag kann von Repräsentanten der Ausrichter nationaler Treffen und Trainingsevents gem. § 1 Abs. 5 Nr. 2 lit. b) im S&C-Teil des Beschlussbuches gestellt werden.
 4. ¹Förderung der Teilnahme an dem entsprechenden Finale der Client Interviewing sowie der ELSA Negotiation Competition.

²Der Antrag kann von deutschen Teilnehmern der internationalen Finalrunden der Client Interviewing Competition sowie der ELSA Negotiation Competition gestellt werden.

5. ¹Förderung der Teilnahme an den internationalen ELSA Moot Courts, namentlich European Human Rights Moot Court Competition (EHRMCC), einschließlich aller internationalen Pre-Moots, und John H. Jackson Moot Court Competition. ²Der Antrag kann von Teilnehmern deutscher Fakultätsgruppen an den internationalen ELSA Moot Courts, namentlich European Human Rights Moot Court Competition (EHRMCC), einschließlich aller internationalen Pre-Moots, und John H. Jackson Moot Court Competition gestellt werden.

6. ¹Förderung der Absolvierung eines STEP-Praktikums, welches gemäß den Ausnahmen des Beschlussbuches von ELSA International nicht bezahlt werden muss und bei dem die fehlende Bezahlung nicht durch Sachleistungen aufgewogen wird.

²Der Antrag kann von Teilnehmern deutscher Fakultätsgruppen an in Satz 1 aufgeführten STEP-Praktika gestellt werden.

³Eine Förderung der Individualanträge darf 250,00 € pro Teilnehmer nicht überschreiten. ⁴Die Antragsfrist beträgt vier Wochen nach Beendigung der Maßnahme. ⁵Nach Absprache mit dem Bundesvorstand kann der Individualantrag auch im Vorfeld der Maßnahme gestellt werden, sofern dem Teilnehmer sonst eine Teilnahme aus finanziellen Gründen nicht möglich wäre. ⁶Individualförderungsanträge sind subsidiär zu möglichen Förderungen aus der jeweiligen Fakultätsgruppe. ⁷Die Förderungen sind beim Antrag mit anzugeben.

(4) Förderungen von Maßnahmen für Trainer

¹Trainings, die der Unterstützung der Arbeit der lokalen Vorstände dienen, können gefördert werden. ²Die Antragsfrist beträgt zwei Monate nach der Maßnahme. ³Ein Sachbericht wie in Abs. 5 genannt entfällt. ⁴Der Bundesvorstand für Finanzen kann über einen Antrag eines Trainers binnen zwei Wochen nach Erhalt des Antrags entscheiden. ⁵Der restliche Bundesvorstand ist darüber unverzüglich in Textform zu informieren. ⁶Möchte der Bundesvorstand für Finanzen dem Antrag nicht stattgeben oder der Höhe nach abweichen, so bedarf dies eines Beschlusses des Bundesvorstandes. ⁷Das Ermessen des Bundesvorstandes kann durch einen Beschluss der Generalversammlung konkretisiert werden.

(5) Antragsvoraussetzungen

¹Für den Antrag ist das bereitgestellte Antragsformular vollständig auszufüllen und fristgerecht an den Bundesvorstand zu senden. ²Der Antrag muss insbesondere folgendes enthalten:

1. Name und Kontaktdaten des Antragstellers
2. Unterschrift des Antragstellers
3. Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben
4. Fortlaufen nummerierte Belege (inklusive Kopien bei Thermobelegen)

5. Einen Sachbericht, der den akademischen Inhalt und Wert der Veranstaltung detailliert darlegt, um die Förderungswürdigkeit zu belegen.

³Für Anträge, die vor Durchführung der Maßnahme gestellt werden, gelten die abweichenden Voraussetzungen des Abs. 8. ⁴Bei Anträgen, die von projektbezogenen Kooperationen von Fakultätsgruppen gestellt werden, ist nur jeweils ein Vertreter antragsberechtigt. ⁴Für Anträge die gemäß Abs. 2 Nr. 4 gestellt werden entfallen Abs. 5 S. 1 Nr. 3-5 und werden ersetzt durch:

1. einen Bericht zur finanziellen Lage der Fakultätsgruppe,
2. einen Bericht zur Situation und den bisherigen Bemühungen im Job Hunting,
3. einen Bericht über die potenziellen Stellengeber,
4. einen Bericht zum IFP und/oder Human Rights Bezug der möglichen Stellen.
5. Nachträglich einzureichen sind Belege über die Auszahlung an den Praktikanten, bzw. die Verwendung für Sachleistungen.

(6) Fristen:

¹Maßgeblich für die Stellung des Antrags im Sinne aller oben genannten Fristen und der des Absatz 10 ist der Poststempel oder der Eingang beim Bundesvorstand.

(7) Fristverlängerungen

Die oben genannten Fristen und die des Absatzes 11 können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes in Absprache mit dem Bundesvorstand für Finanzen vor Ablauf der Frist angemessen verlängert werden.

(8) Verwendungsnachweis:

¹Bei Anträgen, die vor Durchführung der Maßnahme gestellt werden, ist die Verwendung der bewilligten Mittel durch einen Sachbericht gemäß Abs. 5 und die finanziellen Nachweise mit Originalen der Belege innerhalb der oben genannten Antragsfristen nachzuweisen. ²Original-Belege werden den Fakultätsgruppen auf Anfrage binnen vier Wochen übergangsweise und kostenlos zur Verfügung gestellt. ³Die Auszahlung bewilligter Mittel vor Durchführung der Maßnahme erfolgt vorbehaltlich der Notwendigkeit.

(9) Entscheidungsfindung und Mittelung:

¹Der Bundesvorstand entscheidet binnen zwei Wochen nach Erhalt des Antrages nach freiem Ermessen über eine Förderung, sofern nicht das Ermessen durch Regularien von ELSA-Deutschland e.V. oder von Gesetzes wegen reduziert ist. ²Die Entscheidungsfindung soll dadurch beeinflusst werden, ob die Maßnahme dazu dient, die Ziele des Strategic Plans von ELSA zu fördern. ³Die getroffene Entscheidung ist dem Antragsteller unverzüglich in Textform mitzuteilen. ⁴Die Entscheidung ist gegenüber dem Antragsteller auf Anfrage zu begründen. ⁵Insbesondere Verstöße gegen die Zahlungsverpflichtungen der Fakultätsgruppen an ELSA-Deutschland e.V. können zum Verlust der Antragsbefugnis führen.

(10) Informationspflichten:

¹Die getroffenen Entscheidungen sind der Generalversammlung durch den Bundesvorstand für Finanzen mitzuteilen. ²Auf Verlangen der Generalversammlung müssen auch die Entscheidungsgründe dargelegt werden.

(11) Überschuss des Fakultätsgruppenfonds

¹50 % des Überschusses des Fakultätsgruppenfonds (im Folgenden zu verteiler Überschuss) aus jedem Amtsjahr soll für die Ausrichtung von Nationalen Treffen des folgenden Amtsjahres verwendet werden. ²Hierbei muss sichergestellt werden, dass mindestens 5.000,00 € zur Schadensübernahme gemäß § 6 Absatz 2 Nr. 4 im Fakultätsgruppenfonds enthalten bleiben. ³Jedem Ausrichter der Generalversammlungen von ELSA-Deutschland e.V. muss auf Antrag ein Beitrag in Höhe von 30 % des zu verteilenden Überschusses ausgezahlt werden. ⁴Jedem Ausrichter der Referententreffen von ELSA-Deutschland e.V. muss auf Antrag ein Beitrag in Höhe von 20 % des zu verteilenden Überschusses gezahlt werden. ⁵Jeder Ausrichter muss den wirtschaftlichen Überschuss, der auf einer der beiden folgenden Generalversammlungen vorgestellt wurde, innerhalb von vier Wochen nach dieser Generalversammlung an den Fakultätsgruppenfonds zurückzahlen. ⁶Die Rückzahlung ist auf den Betrag begrenzt, den der Ausrichter aus dem zu verteilenden Überschuss erhalten hat. ⁷Für den Antrag ist das bereitgestellte Antragsformular vollständig auszufüllen. ⁸Der Antrag ist frühestens zu Beginn des jeweiligen Amtsjahres, spätestens jedoch vier Wochen nach dem jeweiligen Treffen zu stellen.

(12) Finanzierung:

Die Finanzierung des Fonds erfolgt durch

1. einen anteiligen Förderkreisbeitrag in Höhe von 15 % von jedem Förderkreisbeitrag
2. 30% der Einnahmen aus den Mitgliedsbeiträgen des ELSA Alumni Deutschland e.V. gemäß § 5 der Vereinbarung über das Verhältnis zwischen ELSA-Deutschland e.V. und ELSA Alumni Deutschland e.V. Auf die Förderung des ELSA Alumni Deutschland e.V. wird bei jeder durch den Fakultätsgruppenfonds geförderten Maßnahme an geeigneter Stelle verwiesen.
3. Beiträge der Fakultätsgruppen, in Höhe von 2% des Mitgliedsbeitrags pro Mitglied pro Semester.

§ 7 weggefallen

§ 8 weggefallen

§ 9 weggefallen

§ 10 Kontaktaufnahme mit Ansprechpartnern

(1) ¹Diese Regelung gilt für jede erstmalige Kontaktaufnahme mit einem Ansprechpartner pro Vorhaben (Erstkontakt). ²Das Vorhaben ist der Zweck der Kontaktaufnahme; werden mit der gleichen Kontaktaufnahme mehrere Zwecke verfolgt, so bestehen mehrere Vorhaben. ³Ziel dieser Regelung ist die Verhinderung von Doppelansprachen, die Sammlung und Verwertung aller verfügbaren Fundraisingdaten sowie die Gewährleistung eines einheitlichen und koordinierten Außenauftritts für die gesamte Organisation.

(2) ¹In folgenden Fällen ist keine Freischaltung erforderlich:

1. Bei der Ansprache von oberen und obersten Landes- und Bundesbehörden, außer das Bundesministerium für Bildung und Forschung,
2. Bei der Ansprache von deutschen Gerichten,
3. Bei der Ansprache von europäischen Gerichten,
4. Bei der Ansprache von lokalen Ansprechpartnern (im PLZ-Bereich der eigenen Fakultätsgruppe (siehe Anlage)),
5. Wenn der Erstkontakt von Seiten des Ansprechpartners erfolgt; dies hat die Fakultätsgruppe dem Bundesvorstand durch die Contact Evaluation Form innerhalb von 14 Werktagen anzuzeigen.

(3) ¹Bundesvorstandspartner sind

1. Alle Förderkreismitglieder von ELSA-Deutschland e.V.,
2. Alle Beiräte von ELSA-Deutschland e.V.
3. Alle Travel- und Logistikpartner von ELSA-Deutschland e.V.,
4. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung.

²Weiterhin sind nationale Ansprechpartner alle

1. Kanzleien, die mehr als 30 Berufsträger beschäftigen,
2. Unternehmen, die mehr als 250 Mitarbeiter beschäftigen,
3. Stiftungen.

³Fakultätsgruppenpartner sind mit Ausnahme von Bundesvorstandspartnern alle

1. Förderkreismitglieder der jeweiligen Fakultätsgruppe,
2. Beiräte der jeweiligen Fakultätsgruppe,
3. Professoren und Dozenten der jeweiligen Universität,
4. Professoren im Ruhestand, die zuletzt an der jeweiligen Fakultät gelehrt haben.

⁴Lokale Ansprechpartner sind alle Juristischen Personen und sonstige Unternehmen, die kein nationaler Ansprechpartner sind und innerhalb des jeweiligen, der Fakultätsgruppe zugewiesenen, PLZ-Bereiches (siehe Anlage) liegen.

(4) ¹Bundesvorstandspartner müssen vor Erstkontakt immer vom Bundesvorstand freigeschaltet sein, außer sie sind Förderkreismitglieder der Kontakt aufnehmenden Fakultätsgruppe. ²Nationale Ansprechpartner müssen vor Erstkontakt vom Bundesvorstand freigeschaltet sein, wenn die

Ansprache zur Akquise von Geld- oder Sachzuwendungen erfolgt (Fundraising) oder es sich um die Ansprache für STEP-Stellen oder L@W-Events handelt, außer sie sind Förderkreismitglieder der Kontakt aufnehmenden Fakultätsgruppe. ³Eine Freischaltung ist nicht erforderlich, wenn ein Unternehmen ohne besonderen juristischen Bezug angesprochen werden soll und sich das Fundraising nicht auf einen höheren Wert als 500 Euro bezieht. ⁴Unternehmen mit besonderem juristischem Bezug sind insbesondere Repetitorien, Finanzdienstleister, Versicherungen oder Rechtsabteilungen von Unternehmen. ⁵Fakultätsgruppenpartner müssen vor Erstkontakt immer von der jeweiligen Fakultätsgruppe freigeschaltet sein. ⁶Lokale Ansprechpartner müssen vor Erstkontakt von der Fakultätsgruppe des entsprechenden Postleitzahlen-Bereiches freigeschaltet sein, wenn es sich um die Ansprache für Fundraising, STEP-Stellen oder L@W-Events handelt.

(5) ¹Die Freischaltungsanfrage an den Bundesvorstand erfolgt über das von diesem bereitgestellte Online-Formular (Contact Request Form). ²Werden mehr als 10 Kontakte zur Freischaltung angefragt, soll dies über die vom Bundesvorstand bereitgestellte Excel-Tabelle erfolgen. ³Die Freischaltung erfolgt durch den Präsidenten von ELSA-Deutschland e.V. ⁴Die Freischaltung gilt nach Ablauf von zehn Werktagen ab Anfrage als erteilt; dies gilt nicht für Erstkontakte zu Bundesvorstandspartnern. ⁴Die Freischaltung kann verweigert werden, wenn

1. bei der Freischaltungsanfrage die Gefahr einer Interessenskollision besteht;
2. zuvor ein Erstkontakt ohne Freischaltung des Betroffenen erfolgte, es sei denn
 - a) der Erstkontakt ohne Freischaltung wurde genehmigt oder
 - b) der Erstkontakt ohne Freischaltung liegt länger als 3 Monate zurück.

⁵ Wird der freigeschaltete Kontakt angefragt, muss der Erstkontakt innerhalb von vier Wochen nach Freischaltung erfolgen.

(6) ¹Die Freischaltungsanfrage an eine Fakultätsgruppe erfolgt per E-Mail an den jeweiligen Präsidenten. ²Diese muss den Namen des freizuschaltenden Kontaktes und den Grund der Freischaltung beinhalten. ³Die Freischaltung erfolgt durch den Präsidenten der jeweiligen Fakultätsgruppe. ⁴Die Freischaltung gilt nach Ablauf von zehn Werktagen ab Anfrage als erteilt.

⁵Die Freischaltung kann verweigert werden, wenn

1. bei der Freischaltungsanfrage die Gefahr einer Interessenskollision besteht;
2. zuvor ein Erstkontakt ohne Freischaltung des Betroffenen erfolgte, es sei denn
 - a) der Erstkontakt ohne Freischaltung wurde genehmigt oder
 - b) der Erstkontakt ohne Freischaltung liegt länger als 3 Monate zurück.

⁶Wird der freigeschaltete Kontakt angefragt, muss der Erstkontakt innerhalb von vier Wochen nach Freischaltung erfolgen.

(7) ¹Der Kontakt zu Bundesvorstandspartnern und nationalen Ansprechpartnern ist gegenüber dem Bundesvorstand zu evaluieren. ²Die Evaluation erfolgt über das vom Bundesvorstand bereitgestellte Online-Formular (Contact Evaluation Form). ³Werden mehr als 10 Kontakte evaluiert, soll dies über die vom Bundesvorstand bereitgestellte Excel-Tabelle erfolgen. ⁴Die Evaluation muss spätestens drei Monate nach Freischaltung des Erstkontaktes für das jeweilige Vorhaben erfolgen.

(8) ¹Der Kontakt zu Fakultätsgruppenpartnern und lokalen Ansprechpartnern ist gegenüber dem Vorstand der betreffenden Fakultätsgruppe zu evaluieren. ²Die Evaluation erfolgt per E-Mail an den jeweiligen Präsidenten und gibt Auskunft darüber, wie der Kontakt verlief und ob es zu einer Zusammenarbeit kam. ³Die Evaluation muss spätestens drei Monate nach Freischaltung des Erstkontaktes für das jeweilige Vorhaben erfolgen.

(9) In Streitfällen, die sich aus dieser Regelung ergeben, entscheidet binnen zwei Wochen der Vorstand von ELSA-Deutschland e.V.

(10) ¹Der Bundesvorstand gibt bei jeder Generalversammlung einen Bericht zu allen ihm bekannten Verstößen gegen diese Regelung ab. ²Bei schwerwiegenden Verstößen gegen Abs. 3, 4 und 5 kann die Generalversammlung auf Antrag der benachteiligten Fakultätsgruppe oder des Bundesvorstandes erforderliche und angemessene Sanktionen beschließen.

ANLAGE

Regelung der Spendeneinzugsgebiete für ELSA-Deutschland e.V.

Fakultätsgruppe	Postleitzahlen
ELSA-Augsburg e.V.	86000 – 87999, 89200 – 89499, 89600 – 89999
ELSA-Bayreuth e.V.	95000 – 96999
ELSA-Berlin e.V.	10000 – 13999, 14000 – 14199
ELSA-Bielefeld e.V.	32000 – 33999
ELSA-Bochum e.V.	44000 – 44999, 58000 – 58999
ELSA-Bonn e.V.	53000 – 53999, 56000 – 56699
ELSA-Bremen e.V.	27000 – 28999
ELSA-Dresden e.V.	01000 - 03999
ELSA-Düsseldorf e.V.	40000 – 41999, 47000 – 47999
ELSA-Erlangen-Nürnberg e.V.	90000 – 91999
ELSA-Frankfurt am Main e.V.	60000 – 60999, 63000 – 63599, 64000 – 64999
ELSA-Frankfurt (Oder) e.V.	15000 – 16599
ELSA-Freiburg e.V.	77000 – 77999, 79000 – 79999
ELSA-Gelsenkirchen e.V.	45000 – 46999
ELSA-Giessen e.V.	35300 – 36999, 61000 – 61999, 63600 – 63699
ELSA-Göttingen e.V.	37000 – 37999, 38200 – 38299, 38600 – 38799
ELSA-Greifswald e.V.	17000 – 17999, 18400 – 18999
ELSA-Halle e.V.	06000 – 06999, 39000 – 39499, 38300 - 38399
ELSA-Hamburg e.V.	20000 – 21299, 21400 – 23899
ELSA-Hannover e.V.	29000 – 29299, 30000 – 31999, 38000 - 38199, 38400 – 38499
ELSA-Heidelberg e.V.	69000 – 69999, 74000 – 74999
ELSA-Jena e.V.	07000 – 07999, 98000 – 99999, 38800 - 38999
ELSA-Kiel e.V.	24000 – 25999
ELSA-Köln e.V.	42000 – 42999, 50000 – 52999
ELSA-Konstanz e.V.	78000 – 78999, 88000 – 88999
ELSA-Leipzig e.V.	04000 – 04889, 08000 – 09999
ELSA-Lüneburg e.V.	19100 – 19299, 21300 – 21399, 29300 – 29999, 38500 - 38599
ELSA-Mainz e.V.	55000 – 55764, 55766 - 55999

ELSA-Mannheim e.V.	67000 – 68999, 76600 – 76999
ELSA-Marburg e.V.	34000 – 35299, 57000 – 57999
ELSA-München e.V.	80000 – 83999, 85000 – 85999
ELSA-Münster e.V.	48000 – 48999, 59000 – 59999
ELSA-Osnabrück e.V.	26000 – 26999, 49000 – 49999
ELSA-Passau e.V.	84000 – 84999, 94000 – 94999
ELSA-Pforzheim e.V.	71000 – 71999, 75000 – 76599
ELSA-Potsdam e.V.	14200 – 14999, 16600 – 16999, 39500 – 39999 – 04890 – 04999
ELSA-Regensburg e.V.	92000 – 93999
ELSA-Saarbrücken e.V.	66000 – 66999
ELSA-Trier e.V.	54000 – 54999, 56700 – 56999, 55765
ELSA-Tübingen e.V.	70000 – 70999, 72000 – 73999, 89000 – 89199, 89500 – 89599
ELSA-Wiesbaden e.V.	65000 – 65999
ELSA-Wismar e.V.	18000 – 18399, 19000 – 19099, 19300 – 19999, 23900 – 23999
ELSA-Würzburg e.V.	97000 – 97999, 63700 – 63999